

Hannover, den 10.03.2026

**Geschäftsnummer:**        /26

In dem Rechtsstreit

**Wallasch . /. Niedersächsische Landesmedienanstalt**

bedankt sich die Beklagte für die gewährte Fristverlängerung und erwidert auf die Klagebegründung wie folgt:

Namens und in Vollmacht der Beklagten wird beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Klage ist unbegründet.

Der angegriffene Bescheid ist formell und materiell rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten.

#### **I.        Änderung des gerichtlichen Geschäftszeichens nach Klagerücknahme**

Nachdem der Kläger die Klage mit dem Geschäftszeichen 8 A 646/25 mit Schriftsatz vom 8.2.2026 zurückgenommen hat, erwidert die Beklagte mit dem hier vorliegenden Schriftsatz unter dem neuen Geschäftszeichen und geht dabei davon aus, dass die Ausführungen aus der Klagebegründung zu 8 A 646/25 auch für dieses Verfahren gelten sollen.

Die Ausführungen der Klagebegründung erweisen sich, wie gezeigt werden wird, als sämtlich nicht durchgreifend sowie auch zum Teil von unsachlichen Vorwürfen geprägt.

So wirft der Kläger der Beklagten u.a. „systematisches bösesartiges Vorgehen“ (S. 13 unten der Klagebegründung) vor. Auch an anderen Stellen finden sich ähnliche Vorwürfe. Die Beklagte weist diese Art von Unterstellungen zurück. Weiter soll darauf nicht eingegangen werden.

Die Beklagte zeigt, dass es sich bei dem vorliegenden Bescheid um nichts mehr handelt, als eine formell und materiell rechtmäßige Aufsichtsmaßnahme der Beklagten.

## II. Zum Sachverhalt

Der Sachverhalt des Verfahrens ist unstrittig. Der Kläger bestreitet nicht, die streitgegenständlichen Beiträge mit den durch die Beklagte beanstandeten und untersagten Passagen auf seinem Telemedium [www.alexander-wallasch.de](http://www.alexander-wallasch.de) veröffentlicht zu haben. Daher ist hierzu nichts weiter auszuführen.

## III. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid ist formell rechtmäßig, insbesondere ist er im Rahmen eines korrekt durchgeführten Verwaltungsverfahrens zustande gekommen. Formelle Einwände dagegen behauptet der Kläger auch nicht.

## IV. Materielle Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides

### 1. Kein Verstoß gegen das Verbot der Vorabzensur, keine „funktionale Vorzensur“

Da der Kläger grundlegend behauptet, die streitgegenständlichen Maßnahmen der Beklagten seien „Zensur“ im Sinne des Grundgesetzes, soll hierzu einleitend Stellung genommen werden:

Die Ausführungen der Klagebegründung zu einer angeblichen „Zensur“ der Inhalte der betreffenden Internetpräsenz durch den Bescheid der Beklagten (ab S. 4 unter 3. der Klagebegründung) überzeugen nicht, sie verkennen grundsätzlich Inhalt und Zweck des in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG enthaltenen Zensurverbotes. Insbesondere spricht nichts für eine „funktionale Vorzensur“ durch den angegriffenen Bescheid.

Das im Grundgesetz verankerte Zensurverbot gilt für alle durch die Kommunikations- und Medienfreiheiten des Art. 5 GG geschützten Bereiche.

Begrifflich ist unter Zensur im Sinne des Grundgesetzes zu verstehen, dass geplante Veröffentlichungen, insbesondere der publizistischen Massenmedien, einer staatlichen Behörde vorzulegen sind, dort auf ihren Inhalt geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben oder verboten werden.

Der Begriff der „Zensur“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG meint mithin **nur die Vorzensur**, also Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Inhaltes (vgl. *Antoni* in Hömig (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Handkommentar, 10. Aufl., Art. 5 Rn. 25; BVerfGE 33. 52 (71); 83, 130 (155), Hervorhebungen nur hier).

Für den in Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Bereich der Meinungs-, der Rundfunk-, der Presse- und Filmfreiheit sind somit Rechtsvorschriften ausgeschlossen, nach denen eines dieser Freiheitsrechte erst dann wahrgenommen werden darf, wenn Art und Inhalt der Ausübung vorher von einer staatlichen Stelle kontrolliert und genehmigt worden sind (vgl. *Ricker/Schiwy*, Rundfunkverfassungsrecht, Rn. 22, S. 55).

Die Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen, staatsfern organisierten Medienaufsicht über private Medienanbieter, die Aufgabe der Beklagten ist, fällt nicht unter das so beschriebene Zensurverbot. Dies scheint auch der Kläger anzuerkennen (vgl. Seite 4 der Klagebegründung).

Nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen sind nicht am Zensurverbot, sondern an den sonstigen Schrankenregelungen des Art. 5 Abs. 2 GG zu messen (vgl. *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 411; *Paschke*, Medienrecht, 3. Aufl., Rn 291).

Bereits deswegen berührt die nachträgliche Aufsichtsmaßnahme der Beklagten in Gestalt des streitgegenständlichen Bescheides nicht das Zensurverbot des Grundgesetzes.

Der Kläger verkennt zudem, dass das Grundgesetz diese Betrachtungsweise fordert: Sind Äußerungen erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermögen deshalb Wirkungen auf dem allgemeinen Meinungsmarkt auszuüben, sind sie nach dem jeweiligen Grundrecht in Art. 5 Abs. 1 GG und seinen jeweiligen verfassungsrechtlichen Schranken zu beurteilen.

Für die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG würden der verfassungsrechtliche Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG und seine Ausgestaltung aber gerade gegenstandslos, wenn das Zensurverbot so verstanden würde, dass nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen unter das absolute Zensurverbot der Verfassung fallen würden (vgl. *Ricker/Schiwy*, a.a.O., S. 56).

Sobald ein Inhalt veröffentlicht wurde und er damit eine Chance auf Wirkung hatte, ist der Schutz des Art. 5 Abs. 2 GG der Prüfungsmaßstab, nicht das Zensurverbot (vgl. BVerfGE 33, 52 (72)).

Somit ist vorliegend bereits grundsätzlich kein Verstoß gegen das Verbot der Vorabzensur zu erkennen.

Soweit der Kläger – mit einem Zitat von Idi Amin – versucht, die Anforderung der Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze nach § 19 Abs. 1 MStV zur Ursache für eine „funktionale Vorzensur“ zu machen, ist dies aus Sicht der Beklagten erstens nicht überzeugend und zweitens bereits bezeichnend für die Selbstsicht des Klägers: Der Kläger scheint der Ansicht zu sein, eine gesetzlich normierte, öffentlich-rechtliche Aufsicht über die Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze in Telemedien dürfe es nicht geben. Anderenfalls gäbe es keinen Grund für die hier behauptete „funktionale Zensurwirkung“.

Einer Maßnahme der Länder als Mediengesetzgeber (die Einführung von § 19 Abs. 1 MStV) eine Zielsetzung in der Denkweise Idi Amins (einem der brutalsten Diktatoren der afrikanischen Geschichte, zwischen 300.000 und 400.000 Menschen fielen nach Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen seiner Gewaltherrschaft zum Opfer) zu unterstellen, ist ein Vorgehen, das die Beklagte nur als verfehlt bezeichnen kann. Rechtlich relevant ist es zudem auch nicht.

Eine staatsferne, nachträgliche Aufsicht über die privaten Medien im gegenwärtigen Modell der Medienordnung der Bundesrepublik Deutschland ist verfassungsrechtlich vorgegeben.

Bereits im „FRAG-Urteil“ hat das BVerfG seinen Standpunkt bekräftigt, dass es zu den unerlässlichen Bestandteilen der Ausgestaltungsgesetzgebung der Medienordnung gehört, die Einrichtung einer beschränkten Aufsicht vorzusehen. Beschränkt muss die Aufsicht insofern sein, als sie sich auf die nachträgliche Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Angebote beschränken muss (vgl. BVerfGE 57, 295, 326).

Zusammenfassend *Gundel*:

*„...die spezifische Ausgestaltung der Landesmedienanstalten als staatsfreie Rundfunkaufsicht ist ebenso wie ihre Aufgabenstellung in den Grundlagen verfassungsrechtlich vorgegeben;...“ (Gundel, Ordnungsbehördliches Vorgehen gegen Rundfunksendungen?, ZUM 2010, 770, 774)*

Dies gilt auch, soweit die Beklagte Telemedienaufsicht wahrnimmt, da der Gesetzgeber das Modell der staatsfernen Medienaufsicht auch auf die Telemedien erstreckt hat (vgl. *Ehrlichmann*, Die Verfassungsmäßigkeit der Kommission für Jugendmedienschutz, S. 110).

Er ist hier offensichtlich von der Überzeugung geleitet worden, dass in Zeiten, in denen sich Rundfunk und Internet immer mehr annähern und die Bedeutung der Telemedien zunehmend ansteigt, die Medienaufsicht unter den Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts stärker als bisher staatsfern organisierten Stellen unterstellt werden muss (vgl. *Ehrlichmann a.a.O.*).

Die Freiheit von staatlichen Einflüssen stellt neben dem Pluralismusgebot und der Programmfreiheit eine zentrale Säule im Bereich der verfassungsrechtlichen Medienfreiheiten dar. Dies gilt auch im Bereich der Programm- und Angebotsaufsicht.

Für die privaten Anbieter von Medien wird diese Aufgabe extern von Landesmedienanstalten wahrgenommen, die aus eben diesem Grund geschaffen wurden (vgl. *Westphal*, Föderale Privatrundfunkaufsicht im demokratischen Verfassungsstaat, 2007, S. 45 f., 50; *Gundel*, ZUM 2010, 770, 781).

Hierbei kommt den Landesmedienanstalten über die präventive Zulassungskontrolle hinaus auch und insbesondere die Aufgabe zu, durch Überwachung zu handeln, um Programmvietfalt und Gesetzesbindung zu sichern (vgl. etwa *Bumke*, Die öffentliche Aufgabe der Landesmedienanstalten, 1995, S. 348 f., 378).

Selbstverständlich sind alle Veranstalter von Rundfunk und Anbieter von Telemedien für ihr gesamtes Angebot ordnungsrechtlich verantwortlich (vgl. für Telemedien nur VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.12.2009, Az.: 14 K 4086/07 abrufbar hier: <https://www.bag-jugendschutz.de/de/e/dct/406/download>) und haben dafür Sorge zu tragen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen (früher insbesondere des RStV, heute des MStV und des JMStV) an die Gestaltung ihrer Angebote oder Programme einhalten.

Diese Verpflichtung gilt auch für den Kläger. Sie gilt z.B. für Veranstalter privaten Rundfunks in Deutschland seit deren ersten Zulassungen Mitte der 1980er Jahre, sie ist weder neu noch unverhältnismäßig, sondern eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, weil auch die Rundfunk-, die Presse- und die Meinungsfreiheit ihre Schranken in allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre finden (Art. 5 Abs. 2 GG).

Hieraus eine „funktionale Vorzensur“ ableiten zu wollen, hat keine Grundlage.

## 2. Medienaufsicht durch die Beklagte ist nicht Teil der Staatsverwaltung

Die Beklagte ist Teil der staatsfern organisierten Medienaufsicht in Deutschland und als solche im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich determinierten Funktion kein Teil der Staatsverwaltung.

Einfachgesetzlich ist dies bereits in § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NMedienG abgebildet. Danach übt die Beklagte ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung dürfen der Beklagten nicht übertragen werden. Die Beklagte unterliegt lediglich einer eingeschränkten Rechtsaufsicht der Staatskanzlei.

Da jegliche Aufsicht über Medien mittelbare inhaltliche Einflüsseffekte eröffnen kann, ist sie in einer Weise auszugestalten, die derartige Einflussnahme von staatlicher Seite verhindert, wie dies auch sonst dem verfassungsrechtlichen Gebot der Vielfaltssicherung entspricht (vgl. zum Gebot der Staatsferne für die Rundfunkaufsicht zuletzt BVerwG, Urteil v. 15.7.2020 – 6 C 6.19; auch *Lehr*, in: Jochen / Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 22 Rn. 29 ff.).

Angesichts der grundrechtssichernden Funktion und der vielfältigen Handlungsmöglichkeiten der Landesmedienanstalten bedarf es aus verfassungsrechtlichen Gründen einer verlässlichen Absicherung gegenüber staatlicher Einflussnahme auf die Landesmedienanstalten, die sich **nur über eine Ausgliederung der Landesmedienanstalten aus der Staatsverwaltung** erreichen lässt (vgl. *Chuang*, Zur Frage der Organisation und Legitimation der rundfunkrechtlichen Kontrollorgane, Münchener Juristische Beiträge Bd. 5, S. 96, Hervorheb. nur hier).

Diesen Anforderungen wird die Aufsicht durch die Beklagte uneingeschränkt gerecht. Der niedersächsische Gesetzgeber hat die Aufsicht durch die Beklagte hinreichend staatsfern ausgestaltet. Dies ist für Landesmedienanstalten und damit auch mittelbar für die Beklagte bereits mehrfach gerichtlich bestätigt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Stellung der Landesmedienanstalten ausgeführt:

*„Die Landesmedienanstalten (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV) haben die Aufgabe, private Rundfunkveranstalter zu lizenzieren und die Einhaltung der gesetzlichen und in den Lizenzen konkretisierten Vorgaben zu kontrollieren (vgl. Held, in: Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Auflage 2016, 75. Abschnitt Rn. 10 ff.). Es handelt sich um dem Staat gegenüber rechtlich verselbständigte und von ihm unabhängige Organisationseinheiten, die ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausüben (vgl. BVerfGE 73, 118 <164 f.>; 97, 298 <314>).“*  
(vgl. BVerfG, Urteil vom 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16, Rn. 104 abrufbar hier <https://openjur.de/u/2056863.html>)

Dementsprechend hat das BVerfG die Landesmedienanstalten als „staatsfern strukturiert“ bezeichnet (vgl. *Ricker/Schiwy*, Rundfunkverfassungsrecht, Kap. D, Rn. 31, m.w.N.).

Auch in jüngster Zeit sind, im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten darüber, ob die Landesmedienanstalten im Rahmen des FPStatG dem öffentlichen Sektor nach den Definitionen im Anhang A der VO (EU) Nr. 549/2013 zuzuordnen sind, verschiedene Entscheidungen von Verwaltungsgerichten ergangen, die bestätigen, dass die Landesmedienanstalten nicht Teil des staatlichen Sektors und damit nicht der Staatsverwaltung sind.

Das Verwaltungsgericht Halle hat, für die in Ihrer Organisation ähnlich wie die Beklagte verfasste Medienanstalt Sachsen – Anhalt, hierzu folgendes ausgeführt (Hervorheb. nur hier):

**„Die Antragstellerin ist als Landesmedienanstalt nicht Teil der Staatsverwaltung. Das Gebot der Staatsferne des Rundfunks als Ausfluss aus dem Gebot der Vielfaltssicherung (vgl. dazu nur: BVerfG, Urteil vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 – juris, Rn. 43 ff.) erfasst auch die Regulierung des privaten Rundfunks durch die Landesmedienanstalten, die als externe, gegenüber dem Staat rechtlich verselbständigte Kontrolle organisiert ist.“** (vgl. VG Halle, Beschluss vom 30. August 2023 (7 B 254/23 HAL), zuvor auch Beschluss vom 29. Dezember 2022 (1 B 388/22), bestätigt durch Urteil vom 14.06.2024, 7 A 255/23 HAL, Rn. 30; abrufbar hier: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001580913>).

Das VG Halle hat in dieser Entscheidung auch festgehalten, dass die Organisationsform der dortigen Antragstellerin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für die sektorale Einordnung nicht relevant ist, weil das ESVG 2010 für die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Sektor nicht auf die öffentlich- oder privatrechtliche Rechtsform der institutionellen Einheit oder auf die Ausgestaltung von Mitgliedschafts- oder Anspruchsbeziehungen abstellt, sondern darauf, **ob die Einheit unter staatlicher Kontrolle steht** (vgl. VG Halle, Urteil v. 14.06.2024, 7 A 255/23, a.a.O., Rn. 31, Hervorheb. nur hier).

Das VG Halle hat zutreffend verneint, dass die Medienanstalt Sachsen – Anhalt unter staatlicher Kontrolle steht.

Diese Bewertung des VG Halle ist auf die Beklagte übertragbar. Auch die Beklagte steht nicht unter staatlicher Kontrolle. Die Mediengesetze in Niedersachsen und Sachsen – Anhalt sind in Bezug auf die Sicherung der Unabhängigkeit der Medienanstalt von staatlichem Einfluss in allen wesentlichen Bewertungskriterien gleich oder vergleichbar ausgestaltet (vgl. insbes. § 40 Abs. 2 MedienG LSA, der inhaltlich übereinstimmende Regelungen zu § 33 Abs. 1 NMedienG enthält). Somit kann und muss die Sichtweise des VG Halle in dieser Frage auch für die Beklagte gelten.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass neben dem VG Halle auch durch rechtskräftiges Urteil des Bay. VGH München vom 6. November 2019 (Az. 5 B 17.1997) für die BLM, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, festgestellt wurde, dass diese keine Erhebungseinheit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 FPStatG a. F. darstellt und ebenso wie eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt auch eine der Staatsaufsicht nicht unterliegende Landesmedienanstalt nicht der finanz- und personalwirtschaftlichen Erhebung statistischer Daten unterliegt, weil sie nicht Teil der Staatsverwaltung ist. Die dort gemachten Ausführungen dürften ebenfalls sinngemäß für die Beklagte gelten.

Für die MABB, die Medienanstalt Berlin–Brandenburg, kommt ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17.3.2022 im Hinblick auf die Staatsferne der MABB u.a. zu folgendem Ergebnis (Hervorheb. nur hier):

**„Die MABB ist kein Teil der unmittelbaren Landesverwaltung, sondern eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 StV das Recht der Selbstverwaltung hat und gemäß § 18 StV nur einer staatlichen Rechtsaufsicht, nicht aber einer weisungsberechtigten Fachaufsicht unterliegt.“**

(vgl. Gutachten über die Vereinbarkeit des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Seite 14, abrufbar hier: <https://www.parlament-berlin.de/media/download/2794>).

Auch dies spricht für die hier dargelegte Auffassung.

Wenn der Kläger also in der Klagebegründung immer wieder den Vorwurf erhebt, es läge eine „staatliche Inhaltskontrolle“ (Seite 3 oben) oder eine „staatlich sanktionierte Sorgfaltspflicht als eigenständige Inhalts- und Redaktionskontrolle“ (Seite 3 unter 2.), oder ein „Einschüchterungseffekt staatlicher Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen“ (Seite 4 oben) vor, so gehen diese Vorwürfe bereits deswegen sämtlich fehl, weil es, wie gezeigt, nicht um staatliches Handeln geht. Der Kläger erhebt diese Vorwürfe noch an weiteren Stellen der Klagebegründung, auf deren Wiedergabe hier verzichtet wird.

Der Kläger behauptet dagegen auf S. 15 der Klagebegründung pauschal und ohne tragfähigen Grund:

*„Die Medienanstalten sind nicht „staatsfern“.  
Eine Behördenzuständigkeit, die sich anmaßt, „anerkannte journalistischen Grundsätze“ zu bestimmen und exekutiv Geltung zu verschaffen, läuft diesem Leitbild diametral zuwider: Sie verschiebt insbesondere die Grenzlinie zwischen zulässiger Rechtsdurchsetzung (konkrete Rechtsgutsverletzung) und unzulässiger Inhaltslenkung (Qualitäts-/Ausgewogenheitsaufsicht).“*

Dieser Begründungsversuch für die angeblich fehlende Staatsferne der Medienanstalten ist schon im Ansatz verfehlt. Der Kläger möchte hier aus einem konkreten, den Medienanstalten durch den Gesetzgeber zugewiesenen Aufsichtsgegenstand (Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten in bestimmten Telemedien) herleiten, dass die Medienanstalten strukturell nicht staatsfern seien. Das eine ist ein gesetzlicher Aufsichtsgegenstand, das andere eine Frage der Organisation und rechtlichen Verfassung der Medienanstalten. Dass vom Einen nicht auf das Andere geschlossen werden kann, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Beklagte kann sich dies -diese Anmerkung sei erlaubt- nur so erklären, dass Stellen wie die Beklagte für den Kläger offenbar ein „Feindbild“ darstellen, welches hinter allen den Kläger möglicherweise regulierenden Maßnahmen und Rechtsvorschriften gesehen wird und das den Kläger nach seiner Wahrnehmung gezielt verfolgt (siehe hierzu auch die Aussagen in den Artikeln aus unten IV. 7. a) am Ende).

Mit diesem verfehlten Ansatz vermag der Kläger den dargelegten und durch Rechtsprechung ausführlich begründeten Befund nicht zu entkräften: **Die Landesmedienanstalten sind nicht Teil der Staatsverwaltung, sie sind staatsfern und unabhängig.**

### 3. Zur Ermächtigungsgrundlage

Die im Streit stehenden Maßnahmen der Beklagten finden ihre Grundlage in § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV i.V.m. § 109 Abs. 1 MStV.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 MStV trifft die Beklagte, wenn sie einen Verstoß gegen die Bestimmungen des MStV mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 feststellt, die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.

Eine Ausnahme von der Eingriffsbefugnis liegt nicht vor, da die Beklagte ihre Maßnahmen vorliegend auf Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV gestützt hat.

Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahmen der Beklagten ist damit § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV. § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV begründet den materiellen Rechtsverstoß des Klägers.

Die Sätze 1 und 2 des § 19 Abs. 1 MStV lauten:

*„Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Gleiches gilt für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen.“*

Das Angebot des Klägers gibt nicht insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse wieder. Es handelt sich nicht um die Internetpräsenz oder die im Internet fortgesetzte Wiedergabe eines periodischen Druckerzeugnisses im Sinne einer Zeitung oder Zeitschrift, insofern nicht um elektronische Presse. Das Angebot des Klägers fällt nicht unter Satz 1 der Vorschrift.

Jedoch sieht der Gesetzgeber die Pflicht zur Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze nach § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV auch für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen, vor.

Unter diese Vorschrift fällt das Angebot des Klägers, wie auch im angegriffenen Bescheid umfassend begründet worden ist. Gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV hat der Kläger – wie im Bescheid umfassend dargelegt – mehrfach verstoßen.

Dass der Kläger ein geschäftsmäßiges, journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium anbietet, in dem regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind, bestreitet der Kläger auch nicht. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf die in Abrede gestellten Voraussetzungen des aufsichtlichen Tätigwerdens der Beklagten sowie auf die durch den Kläger vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken:

#### **4. Keine Verletzung des Bestimmtheitsgebotes durch Verwendung des Begriffs der „anerkannten journalistischen Grundsätze“**

Anhand der Maßstäbe der Verfassungsrechtsprechung ist die Bezugnahme auf den ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff der anerkannten journalistischen Grundsätze vorliegend nicht zu beanstanden. Das BVerfG hat zu der Frage der Zulässigkeit ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe ausgeführt:

*„Das Bestimmtheitsgebot schließt die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe bis hin zu Generalklauseln nicht aus (vgl. BVerfGE 11, 234 <237>; 28, 175 <183>; 48, 48 <56>; 92, 1 <12>; 126, 170 <196>). Der Gesetzgeber muss in der Lage bleiben, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden (vgl. zu Art. 103 Abs. 2 GG BVerfGE 28, 175 <183>; 47, 109 <120 f.>; 126, 170 <195>). Dabei lässt sich der Grad der für eine Norm jeweils erforderlichen Bestimmtheit nicht abstrakt festlegen, sondern hängt von den Besonderheiten des jeweiligen*



*Tatbestandes einschließlich der Umstände ab, die zur gesetzlichen Regelung geführt haben (BVerfGE 28, 175 <183>; 86, 288 <311>; 126, 170 <196>). Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für eine Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt (BVerfGE 45, 363 <371 f.>; 86, 288 <311>). Die Rechtsprechung ist zudem gehalten, verbleibende Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen (zum an die Rechtsprechung gerichteten Präzisierungsgebot im Rahmen des Art. 103 Abs. 2 GG vgl. BVerfGE 126, 170 <198>).“ (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 20. Juni 2012 - 2 BvR 1048/11 – Rn. 118, abrufbar hier: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20120620\\_2bvr104811.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20120620_2bvr104811.html)).*

Da das BVerfG hier ausführt, dass die Frage der Zulässigkeit der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auch von den Besonderheiten des jeweiligen Tatbestandes und den Umständen, die zu der Regelung geführt haben, abhängt, dürfte vorliegend die Verwendung des Begriffs der anerkannten journalistischen Grundsätze **sogar in besonderer Weise notwendig** gewesen sein. Wir befinden uns in der Materie des Medienrechts, bei der es darum geht, zum Schutz des öffentlichen und individuellen Kommunikations- und Meinungsbildungsprozesses in Telemedien und damit letztlich des demokratischen Meinungsbildungsprozesses Vorgänge in journalistisch-redaktionellen Telemedien zu erfassen und Gefahren für diese Prozesse abzuwehren.

Hier sind Gefährdungen des Schutzziels der Vorschrift in so vielfältiger Weise denkbar, dass es nicht möglich ist, mediale Handlungsweisen in dieser Form ohne die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zu erfassen.

Hinzu kommt, dass in der Medienbranche anerkannte Auslegungshilfen hinsichtlich der „anerkannten journalistischen Grundsätze“ bekannt sind, die auch dem Kläger bekannt sind und die den Begriff weiter konturieren, nämlich insbesondere der sog. Pressekodex des deutschen Presserates (abrufbar hier: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>).

Bei der Auslegung des Inhaltes des Begriffes der anerkannten journalistischen Grundsätze kann nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere dieser vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarte Pressekodex als Leitlinie herangezogen werden (vgl. Nds. Landtag, LT-Drs. 18/6414, S. 99).

Hiermit werden die anerkannten journalistischen Grundsätze besser operationalisierbar. Dies folgt insbesondere auch daraus, dass es vielfältige und in weiten Teilen gefestigte Rechtsprechung der Gerichte des Zivilrechts zur Auslegung der Inhalte der anerkannten journalistischen Grundsätze gibt - im Wesentlichen durch die Pressekammern der Landgerichte, aber auch durch die Oberlandesgerichte und den BGH. Gerichte legen seit langer Zeit bei der Prüfung der Frage, was der erforderlichen Sorgfalt der Presse entspricht, die Standesauffassungen zugrunde, die im Pressekodex niedergelegt sind (vgl. als ältere Entscheidungen nur OLG Köln, AfP 1987, 602; OLG Düsseldorf AfP 1988, 354; s. auch Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 40. Kap. Rn. 13 und VG Köln, 6 L 1523/22, Beschl. v. 14.11.2022, abrufbar: [https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg\\_koeln/j2022/6\\_L\\_1523\\_22\\_Beschluss\\_20221114.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2022/6_L_1523_22_Beschluss_20221114.html)).

Ein konturloser und nicht mehr erfassbarer Regelungsbereich liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit nicht verletzt.

Soweit der Kläger auch darauf abhebt,

*„...dass der Maßstab nicht richterlich in einem unabhängigen Einzelfallverfahren „nachgeordnet“ konturiert“ (S.6 der Klagebegründung) werde,*

verkennt er, dass selbstverständlich die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der anerkannten journalistischen Grundsätze durch die Beklagte der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Insofern kann im vorliegenden gerichtlichen Verfahren genau das geschehen, was der Kläger hier als angeblich fehlend moniert.

## **5. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV**

Unabhängig von der Frage, dem Schutzbereich welchen Grundrechts des Art. 5 Abs. 1 GG der Inhalt des Angebots des Klägers im konkreten Fall unterfällt, stellt § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV eine zulässige Schrankenbestimmung nach Art. 5 Abs. 2 GG dar. Denn alle Mediengrundrechte des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und auch die Meinungsfreiheit finden gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

### **a) § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV ist ein allgemeines Gesetz**

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, was darunter zu verstehen ist, nämlich alle Gesetze

*„...die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit oder die Freiheit von Presse und Rundfunk an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.*

*Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann. Beschränkt die zum Schutz dieses Rechtsguts ergriffene Maßnahme die Meinungs- oder Pressefreiheit, so führt nicht schon dies zur Verneinung des Charakters der ermächtigenden Rechtsnorm als allgemeines Gesetz. Bei seiner Anwendung ist aber zu klären, ob die Güterabwägung zu einem Vorrang des Schutzes des Rechtsguts führt, dem das allgemeine Gesetz dient. Soweit die zur Beschränkung ermächtigenden Rechtsnormen auslegungsbedürftig sind, darf die Auslegung nicht zur Außerachtlassung des Schutzgehalts von Art. 5 Abs. 1 GG führen [...].“*

(BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2007 – 1 BvR 538/06 –, Rn. 47, juris)

Mit Blick auf diese Vorgaben ist § 19 Abs. 1 S. 2 MStV ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG.

### **b) Potenziell berührte Grundrechtspositionen des Klägers**

Die Beklagte sieht als vorliegend potenziell primär berührte Grundrechtspositionen des Klägers die Presse- und die Rundfunkfreiheit an, wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, welches der Mediengrundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG konkret mit welcher Gewichtung betroffen ist, da sich die Maßnahmen in Abwägung mit allen diesen Grundrechten als verhältnismäßige

Anwendung des Schrankenvorbehaltes des Art. 5 Abs. 2 GG erweisen. Dies wird auch bereits ausdrücklich im angegriffenen Bescheid, Seite 32, deutlich.

Dass sich der Kläger vorliegend allein auf die Pressefreiheit beruft, steht dem nicht entgegen. Die Abgrenzung zwischen Presse- und Rundfunkfreiheit erfolgt bei multimedialen Angeboten durch eine funktional-inhaltliche Betrachtung.

Die Abgrenzung erfolgt also nicht über das Merkmal der journalistisch-redaktionellen Gestaltung. Vielmehr bestimmt sich die Abgrenzung danach, ob ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot dem Wesen und Umfang nach als digitale Zeitung oder Zeitschrift zu charakterisieren ist (vgl. *Heins/Lehfeldt*, MMR 2021, 126 (129)).

Die Pressefreiheit ist von ihrer ursprünglichen Konstruktion her das **Schutzgrundrecht der gedruckten Presse**. Presse im Sinne des Grundrechts sind daher alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse. Erfasst vom sachlichen Schutzbereich sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter und Handzettel (vgl. *Manssen*, Staatsrecht II, 14. Aufl. 2017, Rn 373). Hierunter fällt das Angebot des Klägers unzweifelhaft nicht.

Auch wenn umstritten ist, ob und wie weit der sachliche Schutzbereich der Pressefreiheit bei Verbreitung eines Inhaltes im Internet eröffnet sein kann, sprechen vorliegend die besseren Gründe dafür, dass das Angebot des Klägers primär dem verfassungsrechtlichen (nicht dem einfachgesetzlichen!) Rundfunkbegriff und damit der Rundfunkfreiheit unterfällt, und allenfalls sekundär der Pressefreiheit:

Das Angebot des Klägers ist kein reines „Lesemedium“, sondern es enthält viele audiovisuelle Inhalte und nutzt intensiv Interaktions- und Darstellungsformen, die nicht einer Digitalausgabe eines Druckwerks entsprechen, sondern solche eines publizistisch wirkenden Telemediums sind. Dies ergibt sich u.a. aus folgenden Umständen:

- Das Angebot des Klägers nutzt in erheblichem und deutlich mehr als am Rande begleitendem Umfang audiovisuelle Inhalte. Eine Suche nach dem Begriff „Video“ in den Beiträgen auf der Seite ergab am 24.01.2026 649 Treffer.

#### **Beweis: Screenshot der Seite des Klägers (Suchergebnisse) als Anlage 1**

- Das Angebot nutzt somit die Suggestivkraft und Authentizitätswirkung audiovisueller Inhalte bzw. bewegter Bilder systematisch. Dies ist typisch für verfassungsrechtlichen Rundfunk, nicht für (elektronische) Presse.
- Das Angebot eröffnete zum Zeitpunkt des Bescheides unter vielen (wenn nicht allen?) Beiträgen die Möglichkeit der direkten Kommentierung, die auch in vielen Fällen umfangreich genutzt wurde und an der teilweise auch der Kläger teilnahm. Die Kommentarfunktion wurde inzwischen deaktiviert, zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses bestand sie aber noch. Das Angebot setzt(e) mithin auf direkte Interaktion mit den Nutzenden, was nicht dem Wesen eines Druckwerks entspricht.
- Der Kläger hat in vielen Fällen in seinem Angebot in der Vergangenheit das rundfunkähnliche Mittel der „Live-Streams“ genutzt und diese in seine Artikel eingebunden. Dies ist ein Mittel, welches neben der Suggestivkraft und Authentizitätswirkung audiovisueller Inhalte zusätzlich noch die rundfunktypische Aktualität der Übertragung nutzt. Eine Suche nach dem Begriff „Livestream“ ergab am 24.01.2026 auf der Seite des Klägers 27 Treffer.

- Das Angebot ist von seiner organisatorischen Struktur her nicht mit dem Angebot eines Zeitungsverlages vergleichbar, da der Kläger – jedenfalls nach dem Kenntnisstand der Beklagten – keine Redaktion beschäftigt, sondern als Einzelperson die Inhalte der Internetpräsenz zusammenstellt und weitgehend auch selbst verfasst. Hierfür werden zwar auch „Gast-Autoren“ genutzt, die publizistischen Entscheidungen bleiben aber beim Kläger. Das Ergebnis eines publizistischen Auswahl- oder Erstellungsprozesses wird demnach nicht aus der Zusammenarbeit verschiedener Ressorts und Redakteurinnen und Redakteure gewonnen, sondern, soweit erkennbar, durch die persönlichen Sichtweisen des Klägers bestimmt.
- Zudem überträgt der Kläger neuerdings auch Veranstaltungen live, was eine typische Vermittlungsform des Rundfunks ist. Am 21.2.2026 erschien ein Artikel mit folgender Überschrift auf der Seite des Klägers (<https://www.alexander-wallasch.de/service/wir-senden-live-am-sonntag-ab-14-uhr-maassen-vosgerau-in-pirna-bei-alternative-stadtgespraeche>)

The screenshot shows the website of Alexander Wallasch. The header includes the name 'ALEXANDER WALLASCH' and navigation links for 'Gesellschaft', 'Politik', 'Kultur', and 'Gastbeiträge'. A 'Servicenavigation' menu on the left lists options like 'Unterstützen', 'Autoren', 'Bücher', 'Petitionen', 'Service', 'Newsletter', 'Sitemap', 'Suche', 'Impressum', 'Datenschutz', and 'Kontakt'. The main content area features a 'KONTRAFUNK' advertisement with the tagline 'Die Stimme der Vernunft' and a yellow banner stating 'Die Rundfunkwende ist da!'. Below this is a headline: 'Wir senden live am Sonntag ab 14 Uhr: Maaßen & Vosgerau in Pirna bei „Alternative Stadtgespräche“'. The date and time are given as '21. Februar 2026 um 17:12 Uhr von Alexander Wallasch'. Social media icons for Twitter, Facebook, YouTube, Instagram, LinkedIn, and WhatsApp are displayed. A large image shows two men, Maaßen and Vosgerau, with text indicating a live broadcast at 'HerderHalle' on '22.02. | 14.00'. The location is specified as 'Pirna, Breite Straße 24/28 (Eingang Siegfried-Räder-Gasse) und Auto Zimmermann GmbH, Hindenburgstraße 104'. On the right side, there is a section 'Ihre Unterstützung zählt' with a 'Mit PayPal' button and a 'Newsletter abonnieren' form. At the bottom right, a 'Werbung' section shows a cartoon illustration of two people holding a sign that says 'Leisten Sie bitte Ihren Empörunganteil'.

Nach funktional-inhaltlicher Betrachtung des Angebots des Klägers unterfällt dieses demnach dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff und damit primär der Rundfunkfreiheit, nicht der Pressefreiheit.

Aber auch dann, wenn man annimmt, dass das Angebot vollständig auch in den sachlichen Schutzbereich der Pressefreiheit fällt, ergibt sich daraus keine Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides. Denn auch die Grenzen der Pressefreiheit ergeben sich aus Art. 5 Abs. 2 GG. **Die Pressefreiheit findet auch dort eine Grenze, wo sie auf andere gewichtige Interessen des freiheitlich demokratischen Staates stößt und die Erfüllung der publizistischen Aufgabe nicht den Vorrang der Pressefreiheit fordert** (vgl. *Antoni* in Hömig, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, 10. Aufl., Art. 5 Rn. 18; BVerfGE 25, 306).

Im Übrigen beschränkt sich der Schutz auch der Pressefreiheit auf die wahrheitsgemäße Berichterstattung, zu der die Presse in Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet ist (vgl. *Antoni* in Hömig, a.a.O.). Die leichtfertige Weitergabe unwahrer Nachrichten, erst recht die bewusste Entstellung der Wahrheit, auch durch das Weglassen wesentlicher Sachverhalte, wird durch Art. 5 GG nicht gedeckt (vgl. *Antoni* in Hömig a.a.O., BVerfGE 12, 130, hierzu noch vertiefend unten IV. 6 a, b).

**c) Der Schutz des Meinungsbildungsprozesses hat hohes Gewicht, die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 GG verfolgt ein legitimes Ziel**

Soweit der Kläger den Eindruck erwecken will, die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV wolle gewisse (nach Ansicht des Klägers „staatliche“) Qualitätsanforderungen durchsetzen, welche sich gegen bestimmte Inhalte und bestimmte publizistische Meinungen richten oder bestimmte publizistische Meinungen gegenüber anderen bevorzugen, ist dies unzutreffend.

Der Kläger vermittelt diesen Eindruck immer wieder, wenn er z.B. auf S. 7 der Klagebegründung ausführt, die Aufsicht der Beklagten

*„...schafft die rechtlichen und technischen Mittel zu einer aktiven Bekämpfung missliebiger publizistischer Angebote, ohne dass die Behörde eine konkrete Rechtsgutsverletzung nachweisen muss.“*

Dass die Beklagte selbstverständlich die konkrete Rechtsverletzung darlegen muss und dies auch getan hat, folgt aus den zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheides.

Wichtiger ist hier aber, dass der Kläger offenbar annimmt, § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV sei eine Art „publizistische Kampfvorschrift“, welche „missliebige“ Angebote mundtot machen oder zumindest erschweren solle. Anders lassen sich diese Ausführungen schwerlich verstehen.

Diese Annahme des Klägers ist falsch. Sie offenbart einen grundlegenden, systemischen Irrtum des Klägers. § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV verfolgt einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck, der nichts mit der Bekämpfung „missliebiger“ Angebote oder bestimmter publizistischer Meinungen zu tun hat: Die Vorschrift ist meinungsneutral und bewegt sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Im Einzelnen:

Die Möglichkeit publizistisch relevanter Kommunikation und Äußerung von Sichtweisen hat sich in den vergangenen Jahren durch technische Entwicklungen massiv verändert.

Unter den Bedingungen moderner (Internet-)Kommunikation ist Massenkommunikation eine „Jedermann-Freiheit“ geworden, während sie dies zu Zeiten begrenzter Übertragungskapazitäten für Rundfunk (z.B. Frequenzknappheit im UKW – Band) noch nicht war. Während früher also die Wahrnehmung von Medienfreiheiten nur wenigen, zumeist kapitalkräftigen Unternehmen vorbehalten war, ist heute die Teilnahme an der (digitalen) Massenkommunikation fast ohne technische Verfügbarkeitsbeschränkungen möglich und Jedermann eröffnet. Jeder kann ohne nennenswerte Zugangshürden Texte oder audiovisuelle Inhalte im Internet verbreiten und somit an der Massenkommunikation teilhaben (vgl. *Ingold*, MMR 2020, 82 (83); *Roß*, DÖV 2022, 453 (459 f.)).

Diese besseren Teilnahmemöglichkeiten am Prozess individueller und öffentlicher Meinungsbildung dienen nicht nur dem Einzelnen, sondern schaffen gleichzeitig verbesserte Bedingungen für eine pluralistische Demokratie. Der oder die Einzelne ist nicht mehr allein auf die

„klassischen“ Medien angewiesen, deren Aufgabe es (teilweise in früheren Zeiten nahezu exklusiv) war, die gesellschaftlich relevanten Meinungen darzustellen.

Allerdings birgt die jedermann eröffnete Möglichkeit zur Teilnahme an der Massenkommunikation auch erhöhte Risiken.

Während in der Vergangenheit für Persönlichkeitsrechte und sonstige kollidierende Verfassungsgüter nur von wenigen Medienhäusern Risiken ausgingen, drohen nunmehr Gefahren durch eine ungleich größere Öffentlichkeit.

Da unter den Bedingungen moderner Internetkommunikation Medienfreiheiten zu „Jedermann-Freiheiten“ geworden sind, können Persönlichkeitsrechte und sonstige Schutzgüter der Medienfreiheiten auch potenziell durch jedermann verletzt werden.

Hinzu kommt, dass private Medienanbieter in der Vergangenheit aufgrund der hohen Kosten für die Verbreitung regelmäßig professionell, in größeren Verbänden mit erheblichen Personalressourcen und gewinnorientiert tätig waren. Die Beachtung journalistischer Sorgfalt ist Berufsethos der professionell arbeitenden Medien. Demgegenüber kann die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten durch jedermann nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden.

Dieses erhöhte Gefährdungspotenzial bezieht sich nicht nur auf die Betroffenenrechte wie die Persönlichkeitsrechte, sondern gleichermaßen auf die überindividuelle objektiv-rechtliche Funktion des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Damit ist die objektiv-rechtliche Funktion des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG deutlich mehr gefährdet als in der Vergangenheit. Besondere Gefahren können der Kommunikationsordnung und der demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland auch durch Desinformationskampagnen, Fake News und andere Formen delegitimierender Kommunikation erwachsen, hinter denen z.B. autoritäre oder diktatorische ausländische Staaten oder inländische Gegner des demokratischen Systems stehen.

All diese Gefahren haben unter den Bedingungen der Internetkommunikation auch deshalb besonderes Gewicht, weil die im Internet verbreiteten Kommunikationsinhalte erhebliche Breitenwirkung entfalten können. Zum einen ermöglicht das Internet dem Einzelnen eine Kommunikation mit einer „beliebigen Öffentlichkeit“ („One-to-Many“). Zum anderen bleiben Inhalte bis zur Löschung verfügbar („Das Internet vergisst nichts“) und können Gegenstand vielfältig agierender Multiplikatoren werden. Diese besondere Breitenwirkung des Internets ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichten, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die abstrakte Reichweite des Internets, sondern auf die konkrete Breitenwirkung des einzelnen Angebots<sup>1</sup> abzustellen ist (vgl. BVerfG, NJW 2020, 2622, 2627. Rn. 34).

Es liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, sich zu entscheiden, aufgrund dieser Gefahren für den öffentlichen und den individuellen Meinungsbildungsprozess (und damit für die demokratische Willensbildung selbst) mit einer Vorschrift zu reagieren, welche auch publizistisch relevante, journalistisch – redaktionell gestalteten Telemedien die Pflicht zur Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze auferlegt.

---

<sup>1</sup> Das Angebot des Klägers hat eine erhebliche Breitenwirkung. Nach Auswertung des Portals Semrush.com abrufbar hier (<https://de.semrush.com/website/alexander-wallasch.de/overview/>) ergeben sich für die letzten 2 Monate 2025 und den Jan. 2026 folgende Besucherzahlen: Januar: 325.871 Dezember: 324.101; November: 290.846, Summe Nov. 2025 bis Jan. 2026: 940.818

Dies insbesondere auch deshalb, weil eine erhebliche Beeinträchtigung der Meinungsbildung auch durch massenhafte und breitenwirksame Desinformationsverbreitung eintreten kann. Auch vor dieser Verzerrung muss der Staat Schutz bieten, damit eine selbstbestimmte Meinungsbildung möglich bleibt. An dieser Stelle wirkt sich auch die Entscheidungspraxis des BVerfG aus, dass unrichtige Information grundsätzlich keinen Beitrag zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung leiste: Es geht grundsätzlich um die Absicherung der Meinungsbildung anhand zutreffender Tatsachen (vgl. BVerfGE 90. 241, 247 und 54, 208, 219).

Zudem sinkt durch Desinformationsverbreitung auch das Vertrauen in den Diskurs generell. Dabei ist die Integrität des Kommunikationsprozesses für die Meinungsbildung von besonderer Wichtigkeit. Hierbei müssen die veränderten technischen Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigt werden (vgl. *Nölscher*, Fake News in der Online-Kommunikation, Göttingen 2023, S. 176, 177).

Unter den veränderten Bedingungen besteht also ein besonderes Bedürfnis für Maßnahmen, die auch in bestimmten, publizistisch relevanten Telemedien die Integrität des Kommunikationsprozesses schützen. Dieses Ziel ist verfassungsrechtlich von hoher Bedeutung.

Dementsprechend verfolgt der Gesetzgeber mit der Pflicht zur Beachtung der „anerkannten journalistischen Grundsätze“ in § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV legitime Ziele.

Die Leitlinien der anerkannten journalistischen Grundsätze sichern die aus der publizistischen Verantwortung folgende Pflicht zu „handwerklich sauberer Arbeit“ der Presse und publizistisch relevanter Telemedien ab. Sie richten sich weder gegen eine bestimmte Meinung oder Sichtweise, noch legen sie ein „Qualitätsniveau“ bezogen auf die publizistische Aussage fest.

Dass die Leitlinien weder eine politische Neutralitätspflicht begründen sollen oder sich sonst gegen bestimmte Meinungen richten, sondern lediglich handwerkliche Handlungspflichten absichern, ergibt sich auch aus folgender Passage der Gesetzesbegründung zu § 19 MStV:

*„Eine Pflicht zur Neutralität besteht nicht. Auch ist der Wahrheitsgehalt eines Angebots als solcher nicht selbst Gegenstand einer Beanstandung, sondern vielmehr sind verletzte Handlungspflichten bei der Recherche und Präsentation Gegenstand einer Beanstandung.“*  
(vgl. Nds. LT Drs. 18/6414, Seite 99), **Anlage 2**

Insbesondere die Demokratie bzw. der demokratische Meinungsbildungsprozess bedarf des besonderen Schutzes, weil dieser sich nicht selbst schützen kann, denn in Ermangelung individueller Betroffenheit kann ein Angriff auf den Meinungsbildungsprozess durch verzerrende oder falsche Information oft nicht Gegenstand einer äußerungsrechtlichen, subjektive Rechtsverletzung voraussetzenden Klage oder Anzeige im Zivilrechts- oder Strafrechtsweg sein („Wo kein Kläger, da kein Richter“). Dieser Umstand macht in besonderer Weise eine staatsferne, institutionelle Aufsicht durch die Landesmedienanstalten erforderlich.

Zusätzlich ist in Betracht zu ziehen, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit ein weiterer Gestaltungsspielraum zukommt.

Das BVerfG hat dazu festgehalten, dass zwar auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Rundfunkveranstaltung im privaten Bereich in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit fallen, dass die Grenze der Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers aber erst darin liegt, dass der private Rundfunk nicht Bedingungen unterworfen werden darf, die die Ausübung der grundrechtlichen

Freiheit wesentlich erschweren oder gar praktisch unmöglich machen würde (vgl. BVerfGE 73, 118, 157).

Die so beschriebene Zielsetzung der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV ist demnach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Wäre im Übrigen die Annahme des Klägers richtig, dass bereits die Existenz der Bindung eines Mediums an die „anerkannten journalistischen Grundsätze“ einen unzulässigen Eingriff in Presse- oder Meinungsfreiheit bedeutet, dann wäre in der Vergangenheit in diversen zivilrechtlichen Klageverfahren zu erwarten gewesen, dass Gerichte dies aufgreifen und bereits deswegen die Veröffentlichung der Rügen des Presserates für unwirksam erklären. Dies ist erkennbar aber nie aus diesem Grund geschehen.

Auch dies bestätigt die Meinungsneutralität der anerkannten journalistischen Grundsätze.

#### **d) Kein Verstoß gegen Art. 3 GG**

##### **aa) zulässiges Modell der gesetzlichen Anreizregulierung**

Die Ausführungen des Klägers zu einem angeblichen Gleichheitsverstoß durch die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 GG überzeugen nicht. Es bleibt letztlich unklar, was der Kläger hier überhaupt genau bemängelt, denn es fehlt bereits an einer strukturierten Prüfung des Gleichheitssatzes. So ist bereits nicht erkennbar, in welchem Umstand genau der Kläger eine Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber sieht und welche Vergleichsgruppe für die Ermittlung und Bewertung der angeblichen Ungleichbehandlung herangezogen werden soll.

Soweit der Kläger vorliegend einen „Konformitätsdruck“ oder „Beitrittsdruck“ durch die in § 19 Abs. 3 MStV vorgesehene Möglichkeit des Anschlusses an eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle sieht, überzeugt dies nicht. Anbieter, die der Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat unterliegen (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 MStV) oder einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind, (§ 109 Abs. 1 Nr. 3 MStV) unterliegen nicht der Aufsicht der Beklagten.

Im Übrigen scheint der Kläger selbst den Deutschen Presserat für politisch instrumentalisiert zu halten, denn er wirft ihm vor, er sei „politisch einseitig“ und „verlogen“ (S. 8 und S. 13 der Klagebegründung). Auch hier wird erneut deutlich, dass der Kläger in politischen „Seiten“ denkt – diese Denkweise ist der Beklagten fremd.

Es bleibt jedoch dabei, dass der Gesetzgeber hier lediglich **die Möglichkeit im Sinne einer Anreizregulierung** geschaffen hat, sich durch Beitritt zum Deutschen Presserat oder Anschluss an eine anerkannte Selbstkontrolleinrichtung den Aufsichtsbefugnissen der Beklagten nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 und 3 MStV zu entziehen. Die Möglichkeiten, der Aufsicht der Landesmedienanstalten zu entgehen, **sind damit freiwillig**, sie begründen weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung.

Es bleibt damit bereits unklar, worin der Kläger hier eine zwingende, gesetzliche Ungleichbehandlung sieht.

Daran ändert es auch nichts, dass der Deutsche Presserat im vorliegenden Einzelfall offenbar die Aufnahme des Klägers abgelehnt hat. Jedenfalls nach dem Kenntnisstand der Beklagten hat der Kläger diese Entscheidung des Presserates hingenommen und nicht gerichtlich überprüfen lassen. Selbst wenn in dieser Ablehnung durch den Presserat eine mögliche Ungleichbehandlung des



Klägers gegenüber anderen, in den Presserat aufgenommenen, Medien liegen würde (was nach Einschätzung der Beklagten auch nicht der Fall ist), so hätte diese in einem Verfahren des Klägers gegenüber dem Presserat überprüft werden müssen, da eine Einzelfallentscheidung des Presserates nichts an der Zulässigkeit der zugrunde liegenden gesetzlichen Konstruktion und der darauf basierenden Maßnahmen der Beklagten ändert.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das Modell der Anreizregulierung im Sinne der regulierten Selbstkontrolle durch den Gesetzgeber bereits seit Jahren im Bereich des Jugendmedienschutzes eingeführt ist (vgl. § 20 Abs. 5 JMStV). Einen Gleichheitsverstoß durch die – auch dort – ermöglichte Entziehung aus der Aufsicht der Landesmedienanstalten durch Beitritt zu einer anerkannten Selbstkontrollereinrichtung hat nach Kenntnisstand der Beklagten bisher kein Veranstalter oder Anbieter gerichtlich vorgetragen oder durchgesetzt. Er ist auch – wie hier – nicht gegeben.

Auch, soweit der Kläger einen Gleichheitsverstoß durch ein angebliches Vollzugsdefizit oder „selektiven Vollzug“ (S. 8 der Klagebegründung) sehen will, überzeugt dies nicht:

**bb) Keine „gezielte Auswahl“ des Vollzuges der Regelung des § 19 MStV gegenüber „neuen Medien“ bei gleichzeitigem Nichtvorgehen gegen „Mitglieder des Presserates“ – und auch nicht gegen „Nichtmitglieder des Presserates“, kein Anspruch auf Fehlerwiederholung**

Auf Seite 9 der Klagebegründung rügt der Kläger eine angebliche

*„...gezielte Vollzugspraxis gegen neue Medien, während Mitglieder des Presserats – trotz deutlich höherer Fehleranfälligkeit publizistischer Produkte – faktisch nicht verfolgt werden“.*

Der Kläger behauptet hier Dinge ins Blaue, ohne jeden Beleg. Eine derartige „gezielte Vollzugspraxis gegen neue Medien“ gibt es nicht. Unklar ist auch, was der Kläger hier genau mit „neue Medien“ meint. Unzutreffend ist zudem, dass bei „Mitgliedern des Presserates“ eine „deutlich höhere Fehleranfälligkeit publizistischer Produkte“ besteht. Auch dies belegt der Kläger nicht, sondern behauptet es einfach ins Blaue.

Zudem könnte die Beklagte rechtlich gegen Mitglieder des Presserates bei Verstößen gegen § 19 MStV nicht vorgehen (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 MStV) – aus der Einhaltung dieser gesetzlichen Beschränkungen ihrer Befugnisse kann der Beklagten kein Vorwurf gemacht werden.

Auf der S. 9 der Klagebegründung findet sich dann in rot gehalten folgende Textpassage:

*„Anmerkung: Auch etablierte Online-Medien, die nicht Mitglied des Presserates sind, werden verschont.  
Hier wichtig zu wissen, wie überhaupt Verstöße festgestellt werden: Es läuft über Beschwerde-Meldungen von außen. Und da sind unsere linken NGOs besonders fleißig – womöglich sind hier auch schon die Trusted Flagger der Bundesnetzagentur zuarbeitend. Der Chef der Bundesnetzagentur und die LMA trafen sich zuletzt mit Weimer auf dem Dach des Kanzleramtes um über die Digitalabgabe zu debattieren. Siehe hier: <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/die-schmiege-weimer-connection-es-geht-um-die-ganz-grossen-geldtoepfe>“.*

Diese Ausführungen lassen aus Sicht der Beklagten (erneut) erkennen, dass der Kläger hier in politischen Lagern denkt („linke NGOs“) die dem Gesetz (und auch der Beklagten) im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits fremd sind. Der Beklagten erschließt sich auch nicht, welche Relevanz für den vorliegenden Rechtsstreit es haben soll, wenn sich die Spitzen von für den Kläger örtlich unzuständigen Medienanstalten zu einem Austausch mit den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien treffen. Nach Auffassung der Beklagten hat dies keinerlei Relevanz.

Zudem sind die Ausführungen objektiv falsch. Es trifft nicht zu, dass „linke NGOs“ (auch hier bleibt unklar, was damit genau gemeint sein soll) bei Beschwerde – Meldungen von außen „besonders fleißig“ wären. Für die Beschwerdeeingänge bei der Beklagten kann dies ausgeschlossen werden. Der Kläger nennt hier auch -erneut- keinerlei Belege für diese Mutmaßungen.

Zudem trifft nicht zu, dass Verstöße bei der Beklagten überwiegend durch Beschwerde-Meldungen von außen festgestellt würden. Richtig ist, dass der weit überwiegende Teil der von der Beklagten festgestellten Rechtsverstöße in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eigene Recherche gefunden wird. Auch werden keine „etablierten Online-Medien, die nicht Mitglied des Presserates sind“ (Anmerkung: Woran soll festgemacht werden, was „etabliert“ ist?) „verschont“. Einen Beleg liefert der Kläger auch hier nicht.

Selbst wenn die Beklagte (was nicht der Fall ist) fehlerhaft gegen *ein „etabliertes Online – Medium, das nicht Mitglied des Presserates ist“* im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV nicht vorgegangen wäre, würde der Kläger hier einen Anspruch auf Fehlerwiederholung geltend machen. Ein solcher Anspruch kommt schon mit Blick auf die Gesetzesbindung der Verwaltung nicht in Betracht (vgl. nur OVG Saarland, Beschluss v. 27.11.2019, 2 A 287/19, Rn. 13, abrufbar hier: <https://recht.saarland.de/bssl/document/NJRE001405688>; vgl. auch Detterbeck, Öffentliches Recht, 10. Aufl., Rn 362).

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV sind nach alldem nicht ersichtlich, eine Vorlage der Sache nach Art. 100 Abs. 1 GG ist nicht angezeigt.

## 6. Verstöße gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze

Der Kläger hat - wie im angegriffenen Bescheid ausgeführt – in 3 Artikeln gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze verstoßen.

Die Ausführungen der Klagebegründung sind nicht geeignet, dies in Zweifel zu ziehen.

### a) Zum Maßstab und Zweck der Sorgfaltspflicht

Die Wahrnehmung einer prägenden Funktion für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess und die daraus folgende Bedeutung für die demokratische Rückkopplung führen nach allgemeiner Auffassung zu einer erhöhten Verantwortung der Medien, insbesondere mit Blick auf die außerordentliche Breiten- und Tiefenwirkung moderner Massenmedien (vgl. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., Kap. 39, Rn. 6).

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner grundlegenden „Schmid-Spiegel“-Entscheidung ausgeführt:

*„Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet. Die Erfüllung dieser*

*Wahrheitspflicht wird nach gesicherter Rechtsprechung schon um des Ehrschutzes des Betroffenen willen gefordert. (...) Sie ist zugleich in der Bedeutung der öffentlichen Meinungsbildung im Gesamtorganismus einer freiheitlichen Demokratie begründet. Nur dann, wenn der Leser – im Rahmen der Möglichkeiten – zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden.“*

(BVerfGE 12, 113, 130, Schmid-Spiegel, Hervorheb. nur hier).

Maßgeblich für den vorliegenden Fall dürfte daneben sein, dass sich **die Unrichtigkeit einer Darstellung auch aus ihrer Unvollständigkeit ergeben kann, indem wesentliche Momente weggelassen werden**, wodurch sich ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit ergibt (vgl. *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, Kap. 39 Rn. 13, BGH NJW 1997, 1148 f. Hervorheb. nur hier).

Aus der Formulierung des Gerichts hier „im Rahmen der Möglichkeiten-“ wird bereits deutlich, dass hier keine absolute Wahrheitspflicht statuiert wird. Eine Pflicht zur Wahrheit besteht vielmehr im Rahmen der Sorgfaltsanforderungen. Daher muss der Maßstab der erforderlichen Sorgfalt bei der Ermittlung der Wahrheit und der entsprechenden Information der Rezipienten im Einzelfall bestimmt werden. Eine Überspannung der Sorgfaltspflichten ist zu vermeiden.

Der Umfang der medienrechtlichen Sorgfaltspflichten, die in einem konkreten Einzelfall zu beachten sind, lässt sich auch nur in dem jeweiligen Einzelfall präzise bestimmen. Es besteht insgesamt ein **gleitender Sorgfaltsmaßstab**, der einer **sachverhaltsspezifischen Präzisierung nach den Umständen des jeweiligen Falls** bedarf (vgl. etwa *Paschke*, Medienrecht, 3. Aufl., Rn. 983, Hervorheb. nur hier).

Auf berufsübliche Gleichgültigkeit oder eine allgemein praktizierte Nachlässigkeit kann sich die Presse nicht berufen (vgl. BGHZ 30, 7). Grundsätzlich ist also ein strenger Maßstab der Sorgfaltspflichten anzulegen (vgl. BGH NJW 1966, 1617, 1619; *Löffler/Ricker*, a.a.O. Rn.7).

Zudem sind besonders hohe Anforderungen dann anzulegen, wenn die Medien über sog. „heiße Eisen“, also Vorgänge berichten, die in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß heftige Reaktionen auslösen (vgl. *Paschke* a.a.O., Rn. 985). Die vom Kläger in den streitgegenständlichen Beiträgen angesprochenen Thematiken sind, gerade im Kontext großer öffentlicher Diskussionen in Deutschland um Straftaten, die durch Personen mit Migrationshintergrund verübt worden sind (oder verübt worden sein sollen), solche Themen, bei denen mit einer besonders heftigen Reaktion der Öffentlichkeit zu rechnen ist.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles dürfte gerade darin liegen, dass journalistische Sorgfaltspflichten durch die Rechtsprechung bisher sehr überwiegend in Fällen der Verletzung personell-individueller Schutzgüter, wie allgemeinen Persönlichkeitsrechten oder dem Recht der persönlichen Ehre konkretisiert worden sind. Im vorliegenden Fall geht es aber (mit Ausnahme des Diskriminierungsfalls in Artikel 3) nicht um solche Schutzgüter, sondern um den Schutz des demokratischen Meinungsbildungsprozesses.

Der Kläger hat in allen drei beanstandeten Beiträgen die ihn subjektiv treffenden Sorgfaltspflichten bezüglich der oben umschriebenen Pflicht zum Bemühen um Wahrheit verletzt.

Maßstab für die Richtigkeit einer Darstellung ist nicht die subjektive Meinung des Publizisten, sondern der **objektive Eindruck, den ein unbefangener Durchschnittsleser von der Veröffentlichung bekommen muss** (*Löffler / Ricker*, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., Kap.

39 Rn. 14; BGH NJW 1982, 1805; BGH NJW 1981, 1089; vgl. auch *Branahl*, Medienrecht, 6. Aufl., S. 79).

## **b) unwahre Tatsachenbehauptungen**

Ausgehend von diesem Maßstab enthalten die beanstandeten Passagen in allen drei streitgegenständlichen Artikeln unwahre Tatsachenbehauptungen unter Verletzung von Sorgfaltspflichten. Hinsichtlich des Artikels 3 kann auch eine Deutung als Werturteil in Betracht kommen, welches dann aber aufgrund Diskriminierung ebenfalls unzulässig wäre.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage der Deutung von Aussagen ausgeführt:

*Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Deutung einer Äußerung gehört, dass sie unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt und ihr kein Sinn zugemessen wird, den sie objektiv nicht haben kann. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern grundsätzlich der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; 114, 339 <348>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20 -, Rn. 28; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 -, Rn. 15).*

*Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren (BVerfGE 93, 266 <295>). Hingegen wird die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 -, Rn. 31 m.w.N.). (vgl. BVerfG - 1 BvR 1182/24 - Beschluss vom 16.1.2025- Rn 17, abrufbar hier: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/01/rk20250116\\_1bvr118224.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/01/rk20250116_1bvr118224.html)).*

Die Beklagte hat bei der Ermittlung des Charakters der streitgegenständlichen Passagen der Beiträge ihre Betrachtung nicht auf den Wortlaut verkürzt. Sie ist aber zutreffend und in Übereinstimmung mit der zitierten Entscheidung des BVerfG vom Wortlaut ausgegangen.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass bei der äußerungsrechtlichen Bewertung bestimmter Passagen eines Beitrages diese nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern auch die

*„...besondere Färbung zu berücksichtigen ist, die der beanstandete Inhalt durch den Gesamtinhalt des Berichts erhält (vgl. schon BGH I ZR 234/55; BGHZ 24, 200, 210, 211 – „Geschäftsboykott“; vgl. auch BGH AfP 2006, 65, 66).*

Dies hat die Beklagte beachtet und die Gesamtfärbung der jeweiligen Beiträge in ihre Deutung mit einbezogen.

Diese Gesamtfärbung der Beiträge verändert jeweils den durch den Wortlaut bereits vermittelten Eindruck der jeweiligen Aussagen nicht, sondern sie verstärkt ihn eher noch.

Hierzu im Einzelnen:

Die in **Artikel 1** wiedergegebenen Fallzahlen sind, wie im Bescheid ab Seite 13 ausführlich beschrieben, falsch, weil der Kläger nicht erkannt hat, dass die so bezeichnete Gruppe „X“ durch die Addition der Zahlen der Gruppen „M“ und „W“ ermittelt worden ist.

Dies hätte er erkennen müssen, weil es, gerade für einen Migrationsexperten (hierzu noch unter bb.), ohne Überspannung der Sorgfalt erkennbar war. Als Folge dieses Fehlers stellt der Kläger die Vermutung auf, dass es sich bei der Gruppe „X“ um diverse Personen oder Personen mit unbekanntem Geschlecht handele. Dies führt dazu, dass der Kläger die Gesamtzahl der Tatverdächtigen als doppelt so hoch darstellt, wie sie tatsächlich war. Auch die Gesamtzahl in der Kategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt“ wird durch die Darstellung des Klägers fälschlich verdoppelt, von 27047 Fällen auf weit über 50.000. Zudem verwendet der Kläger, wie im Bescheid beschrieben, den Begriff „Vergewaltigung“ fehlerhaft und erweckt auch damit den Eindruck höherer Fallzahlen.

Die falschen Zahlendarstellungen erweisen sich auch unter Hinzuziehung des Kontextes als falsche Tatsachenbehauptungen. Die richtige Wiedergabe der Zahlen der polizeilichen Statistik ist publizistischer Kern des Ziels des Artikels, dies führt der Kläger selbst aus, weil er im Artikel erklärt:

*„Hinter den Kulissen verbirgt sich jedoch ein Datenberg, den kaum jemand kennt. Wir zeigen, wo er liegt und was er enthält.“*

Ausgehend von diesem Ziel muss ein unbefangener Durchschnittsleser die jeweiligen Zahlen der Tatverdächtigen bzw. Taten als Kern der publizistischen Aussage des Artikels verstehen. Nach dem objektiven Eindruck des Durchschnittslesers muss dieser davon ausgehen, dass die Zahlen die Angabe von Tatsachen sind, nämlich solchen, die durch die PKS ermittelt worden sind. Diese Tatsachenbehauptungen des Klägers sind, wie gezeigt, falsch. Auch die Berücksichtigung der Gesamtfärbung des Artikels führt nicht dazu, dass es sich vorliegend um eine Meinungsäußerung handelt, weil Kern der publizistischen Aussage die Wiedergabe der Zahlen bleibt.

Auch im beanstandeten **Artikel 2** liegen falsche Tatsachenbehauptungen vor:

Der Kläger behauptet, die von ihm in Bezug genommene Quelle mache unter Zuhilfenahme von KI die „täglichen“ und „überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffe“ sichtbar. Dies ist falsch: Die Quellenlage lässt die Aussage, dass angebliche Messerangriffe „überwiegend von Syrern und Afghanen“ geführt würden, nicht zu. Dies allein verletzt die journalistische Sorgfalt. Zudem werden Informationen, aus denen sich dies klar ergibt (siehe Fußnote des BKA zu „Messerangriffen“, wiedergegeben im Bescheid auf S. 19, 20) weggelassen und damit die Wahrheit verzerrt.

Auch die Ausführungen des Klägers zum Begriff „überwiegend“ überzeugen nicht. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Formulierung „überwiegend“ „maximal belastend“ ausgelegt worden sei. Dies ist nicht der Fall.

Die Beklagte hat nicht die maximal belastende, sondern bei der Auslegung die für den unbefangenen Durchschnittsleser naheliegendste Deutung der Formulierung „überwiegend“ zugrunde gelegt.

Der Kläger verwendet die Formulierung „überwiegend“ hier um eine quantitative Mehrheit zu beschreiben, ohne eine exakte Prozentangabe.

Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch meint ein überwiegender Anteil mehr als die Hälfte einer genannten Vergleichsgruppe (vgl. Seite 22 des Bescheids).

Weiter ist auch im Gesamtkontext des Artikels eine andere Auslegungsmöglichkeit nicht ersichtlich. Auf Seite 30 der Klagebegründung führt der Kläger aus, dass die Formulierung sprachlich entschärft werden müsse und nennt die Formulierungen „häufig genannt“, „auffällig häufig“ oder „unter den häufigsten Nationalitäten“.

Eine solche Auslegung der gewählten Formulierung „überwiegend“ ist im vorliegenden Kontext fernliegend für den durchschnittlichen Leser.

Ausgehend von dem für die Prüfung zu Grunde zu legenden Maßstab des objektiven Eindrucks, den ein unbefangener Durchschnittsleser von der Veröffentlichung bekommen muss (s.o.) bleibt es dabei, dass „überwiegend“ auch unter Berücksichtigung des Kontextes vom Durchschnittsleser hier als „Mehrheit der Fälle“ verstanden werden wird. Auch dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung.

Auch im **Artikel 3** liegt eine falsche Tatsachenbehauptung vor.

Die erste beanstandete Passage dieses Artikels enthält eine solche falsche Tatsachenbehauptung, wie im Bescheid dargelegt worden ist.

Die Klägerseite ist hier der Auffassung, dass die Beklagte den Begriff „täglich“ fehlerhaft ausgelegt habe. So sei die Formulierung als „rhetorische Verdichtung“ verwendet worden und soll als „regelmäßig, immer wieder, sehr häufig“ ausgelegt werden.

Grundsätzlich stellt die Beklagte nicht in Abrede, dass das Wort „täglich“ in der Rhetorik genutzt werden kann, um Aussagen zu verstärken oder eine Situation drastischer darzustellen, selbst wenn diese nicht wörtlich jeden Tag stattfinden.

Hier wurde die Auslegung als „mindestens 365 Taten“ jedoch aufgrund des Gesamtkontexts des Artikels und auch der eigenen anderen Formulierungen des Klägers zugrunde gelegt.

So wird im Artikel mehrfach betont, dass es sich um Verbrechen handele, die jeden Tag passieren im Gegensatz zu dem Terroranschlag in Magdeburg, welcher einen Einzelfall darstelle:

Am Anfang der ersten beanstandeten Passage stellt der Kläger selbst klar, dass er hier „jeden Tag“ meint:

*„Was aber **jeden Tag passiert...**“* (Hervorheb. nur hier)

Auch der Kontext des Artikels spricht für diese Sichtweise. Hier formuliert der Kläger u.a.:

[...] Dieses ein Jahrzehnt andauernde tägliche Grauen muss endlich beendet werden.“

Aufgrund des Gesamtkontexts des Artikels und dem Vergleich zu dem singulären Terroranschlag, ist eine Nutzung des Begriffs „täglich“ vorliegend für den Durchschnittsleser nur als „jeden Tag“ zu verstehen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger von „täglichen Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen“ spricht – mithin im Plural. Unterstellt wurden im Rahmen einer schonenden Auslegung der Formulierung durch die Beklagte jedoch „mindestens 365 Vergewaltigungen sowie „Gruppenvergewaltigungen“ durch Zuwanderer jährlich“. In rein wörtlicher Auslegung hätten noch mehr als 365 Fälle pro Jahr unterstellt werden können.

In der zweiten beanstandeten Passage des Artikels 3 könnte auch eine Äußerung vorliegen, die Elemente des Meinens und Dafürhaltens aufweist. Zwar behauptet der Kläger auch hier, dass es „täglichen Terror“ der Menschen gebe, die er danach auf diskriminierende Weise angreift, was zunächst ebenfalls für eine falsche Tatsachenbehauptung spricht, da die Quellenlage diese Aussage nicht deckt.

Allerdings folgen dann Formulierungen, nach denen die Menschen, die der Kläger angreift,

*„unsere Art zu leben verachten“* sollen und  
*„sich in diesem Land aufhalten, um von jenen Menschen finanziell zu profitieren, die sie ausrauben, deren Frauen sie schänden und die sie zutiefst verachten.“*

Zudem solle

*„keinerlei Achtung vor jenen Menschen vorhanden“* sein, *„die Schutz und Auskommen gewähren“*.

Hinsichtlich dieser Passagen ist auch eine Deutung möglich, nach der hier wertende Elemente vorhanden sind, die die 2. beanstandete Passage des Artikels 3 insgesamt zu einer Meinungsäußerung des Klägers machen könnten.

Aber auch als solche ist diese Passage nicht zulässig, da sie gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex und damit gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze verstößt. Auch die Meinungsfreiheit findet ihrer Grenzen in den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze, § 19 Abs. 1 Satz 2 ist taugliche Schranke der Meinungsfreiheit.

Die zitierten Passagen des Artikels 3 können zwar eine Meinungsäußerung enthalten, jedoch hat die Meinungsfreiheit hier zurückzutreten, da die Aussagen eine Bevölkerungsgruppe als ganze herabsetzen und deren personellen Wert insgesamt absprechen. Nach den für Schmähkritik entwickelten Grundsätzen der Rechtsprechung liegt keine pointierte, zugespitzte Formulierung mehr vor, die der Prozess der Kommunikation im politischen Kontext „aushalten“ müsste, sondern ein von sachlicher Diskussion losgelöster Angriff auf die Würde der angesprochenen Personen, bei dem Diffamierung und Diskriminierung im Vordergrund steht und bei welchem die Meinungsfreiheit keinen Vorrang haben kann.

Hinsichtlich der unrichtigen Tatsachenbehauptungen muss eine Abwägung mit Presse-, und Rundfunkfreiheit nicht erfolgen, da eine unrichtige Information unter dem Gesichtspunkt der Mediengrundrechte nicht als schützenswertes Gut angesehen wird (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1, (8).)

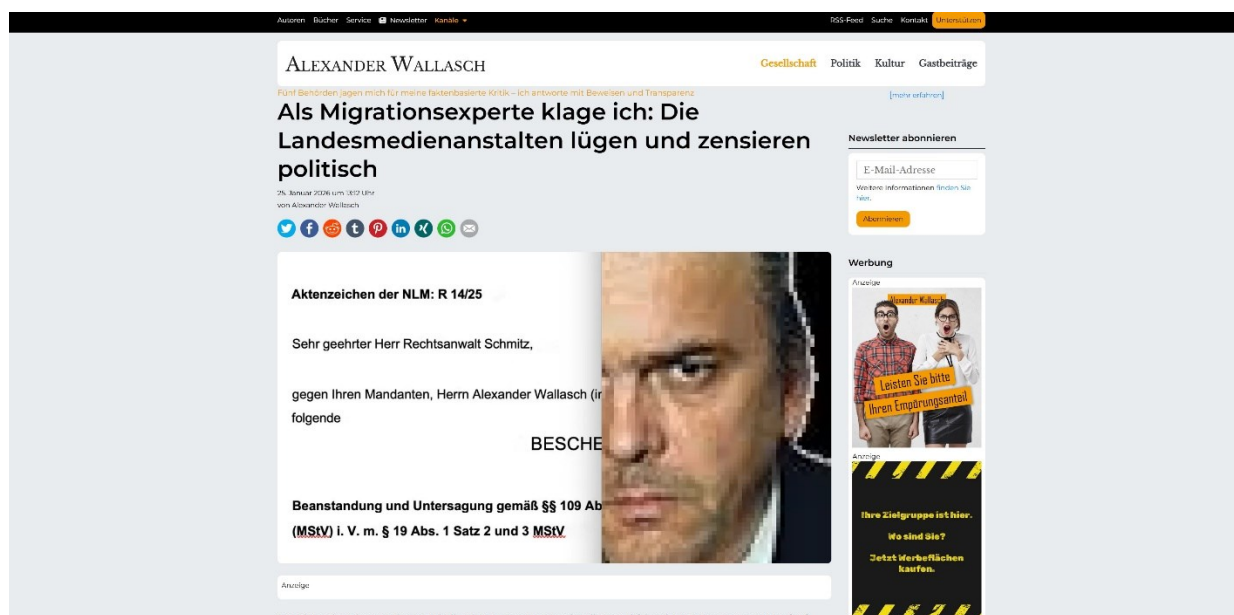
#### **aa) Erhöhte subjektive Sorgfaltsanforderungen – der Kläger ist „Migrationsexperte“**

Der Umfang der Sorgfaltspflicht bestimmt sich nach allen wesentlichen Faktoren des Sachverhaltes, hierunter fällt auch das individuelle Wissen und die Erkenntnisse sowie Erkenntnismöglichkeiten der jeweils publizistisch handelnden Person.

Am 25.1.2026 veröffentlichte der Kläger auf der hier gegenständlichen Internetseite den über folgenden Link abrufbaren Artikel:

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/als-migrationsexperte-klage-ich-die-landesmedienanstalten-luegen-und-zensieren-politisch>

Kopfbild und Überschrift des Artikels sind hier in einem Screenshot festgehalten:



In diesem Artikel führt der Kläger über sich selbst u.a. aus:

*„Ich schreibe seit über zehn Jahren über die Folgen der illegalen Massenmigration; allein bei „Tichys Einblick“ sind so weit über eintausend Artikel erschienen, viele zu den Verwerfungen dieser politisch gewollten illegalen Massenmigration. Ich bin damit ausgewiesener Migrationsexperte.“*

Ausgehend von dem hier durch den Kläger sich selbst zugeschriebenen Status als Experte muss der Kläger gegen sich Sorgfaltspflichten gelten lassen, die dem Wissensstand eines Experten entsprechen.

Laut dem Kläger ist es zudem gerade das Ziel des Artikels vom 3.4.2025 (Artikel a im angegriffenen Bescheid), dass Leserinnen und Lesern durch ihn die Details aus der Tabelle vermittelt werden, welche der Öffentlichkeit überwiegend verborgen bleiben (dazu der Kläger: *„Hinter den Kulissen verbirgt sich jedoch ein Datenberg, den kaum jemand kennt. Wir zeigen, wo er liegt und was er enthält.“*).

Somit ist Anspruch des Klägers selbst, den „Datenberg hinter den Kulissen“ zu erklären. Hierfür ist eine korrekte Wiedergabe der Informationen aus der Tabelle erforderlich und nicht die bloße Verlinkung u.a. der BKA-Website und die unzutreffende Verdoppelung von Fallzahlen. Der Anbieter hätte mit dieser Zielsetzung erst recht die bereitgestellten Interpretationshilfen nutzen und die Aufteilung in Ober- und Unterkategorien beachten müssen, dies ist bereits durch die Ausführungen des Bescheids u.a. auf Seite 16 dargelegt worden.

Von einem Experten kann ohne Überspannung von Sorgfaltspflichten erwartet werden, dass er die oben beschriebenen, falschen Tatsachenbehauptungen nicht verbreitet, weil die Mittel, diese zu verhindern, ohne weiteres verfügbar waren und es ihm nach seinem eigenen Expertenwissen zugemutet werden kann, die Verstöße zu vermeiden.



### bb) Dunkelfeldthematik im Artikel selbst nicht aufgegriffen

Der Kläger behauptet auf Seite 34 der Klagebegründung, dass er auf die Dunkelfeldprobleme hingewiesen habe. Diese Problematik wurde durch den Kläger jedoch erst im Rahmen der Stellungnahme gegenüber der Beklagten vom 07.07.2025 thematisiert. In den Artikeln selbst wird der Leser auf die Dunkelfeldproblematik nicht hingewiesen und er ordnet die Zahlen auch nicht in diesem Kontext für den Leser ein. Ausschlaggebend für die Bewertung der Beklagten ist der Inhalt der Artikel, es kann den Kläger nicht entlasten, wenn er nachträgliche Rechtfertigungen gegenüber der Beklagten vorträgt, seine publizistische Aussage gegenüber den Rezipienten diese aber nicht enthielt.

### cc) Artikel der NZZ ist keine geeignete Quelle

Der Kläger behauptet auf Seite 31 der Klagebegründung, dass der Bescheid die Belegstelle der Neuen Züricher Zeitung (NZZ) nicht gelten lasse, weil dieser nach dem Artikel auf dem klägerischen Angebot alexander-wallach.de erschienen sei.

Dabei lässt die Klägerseite die Argumentation der Beklagten auf Seite 21 f. des Bescheids komplett außer Acht und verfälscht die Aussage des Bescheides hier. Richtig ist, dass die Beklagte darauf hingewiesen hat, dass sich der Anbieter bei der Erstellung des benannten Beitrages nicht auf den benannten Artikel der NZZ gestützt haben kann, da dieser erst später als der zu beanstandende Artikel erschienen ist.

Dies allein trägt bereits denklösig den Umstand, dass der Artikel keine zulässige Quelle sein kann – es ist an dieser Stelle jedoch sogar zweitrangig, da diese Quelle auch schon inhaltlich nicht die pauschale Behauptung von „täglichen und überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffen“ in dem Artikel des Klägers stützen kann. Selbst wenn der NZZ-Artikel zeitlich vor dem hiesigen Artikel erschienen wäre, hätte der Kläger nicht bloß diesen Satz übernehmen dürfen, ohne diesen selbst zu prüfen.

## 7. Zur Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahmen der Beklagten erweisen sich als Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller Umstände und als geeignet, erforderlich und angemessen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen für die Untersagungen, welche sich aus § 109 Abs. 2 MStV ergeben. Die Ausführungen der Klagebegründung vermögen nicht, dies in Zweifel zu ziehen. Im Einzelnen:

### a) Keine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen aufgrund bestehender milderer, aber gleich effektiver Mittel

Die Ausführungen unter 5.a der Klagebegründung greifen aus mehreren Gründen nicht durch:

Der Kläger erkennt bereits, dass es generell nicht ausreichend für die Unzulässigkeit einer Maßnahme ist, wenn ein milderer Mittel existieren würde, denn das weniger belastende Mittel müsste zur Zweckerreichung **auch gleich wirksam sein** (vgl. BVerfGE 30, 292 (316), siehe auch *Wienbracke*, ZJS 2-2013, 148, 151).

Der Kläger führt schlaglichtartig verschiedene, hypothetisch denkbare Mittel auf, ohne aber auf die Frage ihrer Wirksamkeit oder auch nur ihrer Eignung zur Zweckerreichung einzugehen.

Wird sich irgendein hypothetisch milderes Mittel als das tatsächlich eingesetzte regelmäßig finden (z.B. Selbstverpflichtung anstelle eines gesetzlichen Ge-/Verbots), so hat dies allerdings nur dann die fehlende Erforderlichkeit des Letztgenannten zur Konsequenz, wenn das weniger stark belastende (Alternativ-)Mittel auch mindestens genauso geeignet (wirksam, effektiv) ist wie das behördlich verwendete Mittel – und zwar bzgl. sämtlicher verfolgter Zwecke (vgl. *Wienbracke* a.a.O., S. 151). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Hinsichtlich der Beanstandungen, die im Bescheid ausgesprochen worden sind, **existiert bereits kein milderes Mittel**. Von allen einer Medienanstalt zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind die Feststellung und die Beanstandung die mildesten (vgl. VG Münster, Urt. v. 12.2.2010, 1 K 1608/09; VG Minden, Urt. v. 18.8.2010, 7 K 721/10; beide in juris).

Für die Untersagung besteht ebenfalls kein milderes, aber gleich effektives Mittel. Ziel der Untersagung ist die Beseitigung des negativen Effektes für den allgemeinen Meinungsbildungsprozess, welcher von der Nichteinhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze in den 3 beanstandeten Artikeln ausgeht. Die Beklagte kann diese Beseitigung nicht selbst vornehmen, weil ihr hierfür die tatsächlichen Möglichkeiten fehlen. Daher ist es am effektivsten, die Beseitigung des Verstoßes durch Untersagung mit dem Kläger demjenigen aufzugeben, der diese Möglichkeit ohne Weiteres hat.

§ 109 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 MStV erlegen der Beklagten besondere Anforderungen auf, welche sie bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Untersagung zu beachten hat. Hiernach darf eine Untersagung nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Diese Anforderungen hat die Beklagte eingehalten und dies im angegriffenen Bescheid ausführlich dargelegt (hierzu noch sogleich).

Insbesondere sind die vom Kläger genannten Wege über das Strafrecht oder zivilrechtliche Unterlassungsansprüche weder „punktgenauer“ noch milder im Sinne des Verwaltungsrechts. Sie sind somit nicht geeignet, den Zweck in anderer, gleich effektiver Weise zu erreichen. Der Verweis auf das Strafrecht geht bereits deswegen fehl, weil für die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV keine korrespondierende Strafnorm existiert. Das Strafrecht bzw. die Strafverfolgungsbehörden haben im Übrigen auch nicht die Möglichkeit (selbst bei Bestehen eines Straftatbestandes), Inhalte aus dem Internet zu entfernen bzw. deren Zugänglichkeit zu untersagen.

Hinzu kommt, dass, für Verstöße gegen journalistische Sorgfaltspflichten, die nicht personenbezogene Schutzgüter, wie z.B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, sondern objektive Schutzgüter der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG, wie den demokratischen Meinungsbildungsprozess beeinträchtigen, keine subjektive Rechtsgutverletzung gegeben ist. Somit ist auch der Weg über das Zivilrecht gar nicht erst eröffnet. Dies ist jedenfalls vorliegend für die durch den angegriffenen Bescheid beanstandeten Beiträge der Fall, auch wenn der Beitrag 3 (Artikel vom 21.12.2024) zusätzlich auch diskriminierend ist und damit möglicherweise eine subjektive Betroffenheit bestehen würde, ist auch für diesen der Weg über das Zivilrecht nicht weniger belastend und gleich effektiv.

Der Kläger irrt, wenn er annimmt, § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV erlaube eine „*Aufsicht ohne Darlegung der Rechtsverletzung*“. Die Beklagte ist sich bewusst darüber, dass eine Aufsichtsmaßnahme nur auf eine Rechtsverletzung durch den Kläger gestützt werden darf. Sie hat diese im angegriffenen Bescheid umfassend und zutreffend begründet.

Allerdings möchte die Beklagte zur Information des Gerichts hier anmerken, dass der Kläger im Laufe des Verfahrens bereits viele Beiträge auf seiner Internetseite veröffentlicht hat, die die irrationalen Befürchtungen des Klägers hinsichtlich des Handelns der Beklagten zeigen. Hieran vermochte nunmehr (leider) auch die fundierte Begründung des Bescheides nichts zu ändern, denn diese Art von Beiträgen wird auch nach Bescheiderlass fortgesetzt. Die Beklagte kommentiert diese Artikel nicht weiter, zur Kenntnis für das Gericht seien sie hier aber (jedenfalls auszugsweise) verlinkt:

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/als-migrationsexperte-klage-ich-die-landesmedienanstalten-luegen-und-zensieren-politisch>

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/wir-sollen-geloescht-werden-staatsfinanzierte-ki-zensur-mit-vernichtungswillen>

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/als-migrationsexperte-klage-ich-die-landesmedienanstalten-luegen-und-zensieren-politisch>

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/das-sagt-mein-anwalt-wir-treten-gegen-eine-flaechendeckende-zensurbehoerde-des-deep-state-an>

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/es-nervt-leider-wieder-der-naechste-angriff-der-landesmedienanstalt>

<https://www.alexander-wallasch.de/service/pruefgruppe-wallasch-wie-alles-begann>

<https://www.alexander-wallasch.de/gastbeitraege/landesmedienanstalt-wallasch-ist-ein-meinungsverbrecher>

<https://www.alexander-wallasch.de/service/klageschrift-ungekuerzt-was-die-landesmedienanstalt-macht-ist-verfassungswidrig>

## **b) Keine Verkürzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Untersagung**

Nach § 109 Abs. 2 Satz 3 MStV ist die Untersagung, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten zu beschränken. Die Vorschrift sieht auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen vor. Daraus folgt nach dem Grundsatz des grundrechtsschonendsten Eingriffs, dass die Beklagte auch innerhalb der publizistischen Einheit (hier: Beitrag) in der ein Rechtsverstoß vorliegt, prüfen muss, ob der Zweck der Untersagung dadurch erreicht werden kann, dass nicht der gesamte Beitrag untersagt wird, sondern nur die Teile des Beitrags, aus denen der Rechtsverstoß sich ergibt.

Wenn dies der Fall ist, hat die Beklagte ohne weiteres Ermessen die schonendste Form des Eingriffs zu wählen. Die Möglichkeit der Beschränkung auf Teile der Beiträge hat die Beklagte vorliegend bejaht, da die Beiträge eine Länge aufweisen, bei der nicht in allen Teilen des Beitrags ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV festgestellt werden konnte, sondern nur in bestimmten Passagen.

Dann ist es entsprechend § 109 Abs. 2 Satz 3 MStV geboten, dass die Beklagte ihre Maßnahmen auf die Passagen der Beiträge beschränkt, aus denen sich die Verstöße ergeben.

Dies hat die Beklagte getan, indem sie genau festgelegt hat, aus welchen Passagen der Beiträge sich die festgestellten Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV ergeben. Die weitere Verbreitung der Beiträge mit diesen Inhalten ist untersagt und ist zu unterlassen. Der Gegenstand der Beanstandung und Untersagung ist damit unmissverständlich klar. Die Formulierung „in der beanstandeten Form“ ist eindeutig.

Eine konkrete Handlungsvorgabe in Form einer „Beitragsverfügung“ (S. 17 der Klagebegründung) hat die Beklagte dagegen nicht erlassen. Hierzu bestand auch keine Verpflichtung (dazu noch unter c). Es ist aus Sicht der Beklagten auch zweifelhaft, ob die Beklagte überhaupt eine konkrete „Richtigstellung“ mit einem konkreten Wortlaut hätte behördlich verpflichtend vorgeben dürfen, da die Handlungsmöglichkeiten der Beklagten in § 109 Abs. 1 Satz 2 MStV diese Möglichkeit nicht nennen. „Bestimmtheits- und Zuschnittfehler“ (S. 19 der Klagebegründung) sind nicht vorhanden.

Die Beklagte hat auch nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die vom Kläger behauptete Verkürzung in der Weise vorgenommen „Abrufbar = Untersagung“. Der Bescheid belegt das Gegenteil. In ihm ist, ab Ziffer 3.2, Seite 31, ausführlich und unter Einbeziehung und sorgfältiger Abwägung der beteiligten Grundrechtspositionen dargelegt, warum die Untersagung geeignet, erforderlich und angemessen ist und auch die ausdrücklichen Anforderungen des § 109 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 MStV erfüllt. Eine Verkürzung der Ermessenserwägungen, wie vom Kläger u.a. auf der S.19 der Klagebegründung behauptet, hat nicht stattgefunden.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass der Kläger bereits nach dem Erhalt des ersten Hinweisschreibens der Beklagten, welches noch keine verwaltungsrechtliche Maßnahme darstellt, öffentlich erklärt hat:

*„Allerdings besteht keine Notwendigkeit, sich gegenüber solchen politisch motivierten Zensuranwürfen überhaupt zu rechtfertigen. Es reicht aus zu sagen: Das geht euch einen feuchten Dreck an!“* (vgl. Artikel vom 13.02.2025, abrufbar hier: <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/wir-sollen-geloescht-werden-staatsfinanzierte-ki-zensur-mit-vernichtungswillen> ).

Hieraus und aus anderen Äußerungen des Klägers (die ausführlich dargelegt werden können, sofern das Gericht dies als nötig ansieht) kann abgeleitet werden, dass dieser endgültig nicht bereit war (und ist), die beanstandeten Artikel von sich aus den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Eine Beseitigung des rechtswidrigen Zustands auf andere Weise durch den Kläger war damit nicht mehr zu erwarten (§ 109 Abs. 2 Satz 2 MStV), was sich im weiteren Verfahrensverlauf auch bestätigte.

Dass die Frage, ob erwartet werden kann, dass ein Anbieter von sich aus den gesetzlichen Anforderungen nachkommt, im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit der Untersagung ein zulässiges Kriterium ist, hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Halle ausdrücklich bestätigt (Hervorheb. nur hier):

*„Der bei der verfügten Untersagung, das Angebot www. xxx zukünftig weiterhin zu verbreiten, zu berücksichtigende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 59 Abs. 3 Sätze 3 und 4 JMStV) ist ausreichend beachtet worden. Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um für die Zukunft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz zu sichern. **Eine mildere Maßnahme (bloße Beanstandung o.ä.) kommt hier nicht in Betracht, um die Rechtsverstöße dauerhaft zu unterbinden. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass der Kläger als Anbieter unzulässiger Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1***

**Satz 1 Nr. 2, 4 und 11 JMStV von sich aus den rechtlichen Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachkommt.“**

(Verwaltungsgericht Halle, Urt. vom 1.6.2016, 7 A 92/15 HAL, Seite 7, abrufbar hier: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001337657>)

Woher der Kläger hier im Übrigen die Behauptung nimmt, die Maßnahmen der Beklagten seien „politisch motiviert“ wird in keiner Weise begründet. Es ist selbstverständlich nicht so.

Auch hier zeigt sich wieder das Muster, dass der Kläger Dinge ins Blaue behauptet und offenbar glaubt, er sei Opfer einer „politischen“ oder „staatlichen“ Kampagne („aktive Bekämpfung missliebiger publizistischer Angebote“).

Diese irrige Annahme des Klägers macht es ihm offenbar leider unmöglich, zu erkennen, dass es vorliegend um eine reine exekutive Gesetzesanwendung ohne jeden politischen Hintergrund geht.

**c) Kein Fehler des Bescheides durch Nichtvorgabe einer konkreten Handlung im Rahmen der Untersagung**

Auf der S. 19 der Klagebegründung führt der Kläger aus:

*„Der Bescheid betont ausdrücklich, eine „komplette Löschung“ sei nicht verbunden; der Kläger könne die Beiträge nach „Behebung der Verstöße“ weiter bereithalten.“*

Dies ist zutreffend, mit der Untersagung ist keine automatische, vollständige „Löschung“ der Beiträge verbunden - denn dies ist die grundrechtsschonendste Form der Untersagung. Wenn die Verstöße behoben sind, können die Beiträge selbstverständlich weiter abrufbar bleiben.

Weiter führt der Kläger dann aber aus (ebenfalls S. 19):

*„Gleichzeitig ist die Untersagung so tenoriert, dass sie faktisch regelmäßig nur durch Entfernung bzw. umfassende Überarbeitung des Artikels erfüllt werden kann, da unklar bleibt, welche Korrekturform genügt.“*

Es ist unzutreffend, dass die Untersagung „faktisch regelmäßig nur durch Entfernung bzw. Umfassende Überarbeitung des Artikels erfüllt werden kann, da unklar bleibt, welche Korrekturform genügt.“

Welche Korrekturform konkret erforderlich ist, liegt in der Verantwortung des Klägers.

Der Kläger erkennt, dass er, nicht die Beklagte, für den Inhalt seiner Beiträge verantwortlich ist und bleibt. Dies gilt auch für beanstandete Beiträge. Der Kläger muss daher selbst eine Form des Beitrags finden, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und dementsprechend weiterhin veröffentlicht werden kann. Die Beklagte muss dies nicht vorgeben.

Dass die Beklagte die konkrete Form der Umsetzung der Untersagung nicht vorgeben muss, folgt im Übrigen auch aus dem Grundsatz des Verwaltungsrechts, dass die Behörde bei Verboten, wie einer Untersagung, die zur Erreichung des Ziels erforderlichen Mittel nicht angeben muss und auch beispielhafte Aufzählungen keinen Bedenken begegnen (vgl. OVG NRW, 4 B 898/92, NVwZ-RR 1993, 138, siehe auch Schwarz in Fehling/Kastner/Störmer, Handkommentar Verwaltungsrecht, 5. Aufl., § 37 VwVfG. Rn. 20).

**Verbote werfen bereits grundsätzlich die Notwendigkeit der Angabe eines bestimmten Mittels zur Zweckerreichung nicht auf** (vgl. etwa *Wallenrath*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Kap. 9, S. 29, Rn. 110).

Die Beklagte „verschiebt“ damit auch nicht, wie der Kläger auf S. 18 der Klagebegründung oben behauptet,

*„...das rechtliche Risiko der Bestimmtheit auf den Kläger („Over-Compliance“ durch Depublikation), ohne dass der Tenor eine sichere, nachprüfbare Handlungspflicht beschreibt.“*

sondern der Kläger hat dieses rechtliche Risiko als Anbieter eines Telemediums bereits. Umgekehrt versucht der Kläger hier, sich seiner Verantwortung für die gesetzeskonforme Gestaltung der von ihm verantworteten Beiträge zu entziehen, indem er eine nicht bestehende Pflicht zur Vorgabe einer konkreten Handlungsweise durch die Behörde bei einer Untersagung konstruieren will.

Der Kläger stützt seine Argumentation immer wieder (z.B. auf S. 17 unter b.; S. 36 „ohne Bestimmung zulässiger Heilung“, oder S. 37 „Sie (Anm.: Die Beklagte) vermeidet die konkrete Bestimmung, welche Korrekturmaßnahmen zur Befolgung genügen.“) darauf, die Beklagte hätte dem Kläger eine konkrete Handlungsvorgabe zur Korrektur geben müssen – all diese Ausführungen greifen somit nicht durch, da die Beklagte dies nicht tun musste (und mit Blick auf "Medienfreiheit" auch kaum gedurft hätte) und der Kläger für die gesetzeskonforme Gestaltung seiner Artikel selbst verantwortlich bleibt. Ein Fehler des Bescheides liegt auch hier nicht vor.

## **8. Keine Nutzung von künstlicher Intelligenz im vorliegenden Fall**

Nur ergänzend soll noch auf folgendes hingewiesen werden: Sofern der Kläger – ohne erkennbare Relevanz für die Sache - dennoch (z.B. S. 15 unter 8. der Klagebegründung) darauf verweist, die Beklagte habe für das vorliegende Verfahren künstliche Intelligenz eingesetzt, („KI-gestützter, faktisch flächiger Inhaltskontrolle“) so ist dies falsch.

Die Beklagte hat für das vorliegende Verfahren keine Systeme mit „künstlicher Intelligenz“ eingesetzt. Alle Artikel wurden durch menschliche Mitarbeitende der Beklagten gesichtet und bewertet. Dies ist auch intern bei der Beklagten nicht anders möglich, weil die KI-gestützten Systeme, die die Beklagte nutzt, nicht im Bereich der Aufsicht über die Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze zum Einsatz kommen.

Sollten noch weitere Ausführungen oder Beweismittel für nötig erachtet werden, wird höflich um richterlichen Hinweis, im Übrigen um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Rechtsanwalt

## **Anlagen:**

- 1 Screenshot mit Anzahl der Videos in den Beiträgen des Klägers
- 2 Nds. Landtag, Drucksache 18/6414